

Objektivität und Unparteilichkeit

Die AGES und ihre Mitarbeiter:innen sind aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (BGBl I Nr. 63/2002 idgF) aber auch durch weitere Vorschriften (zB § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, oder auch die der Akkreditierung zu Grunde liegenden ISO-Normen) zur Wahrung der Objektivität, Unparteilichkeit und Unbefangenheit verpflichtet.

Da das menschliche Handeln von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann, nicht nur von finanziellen Überlegungen, sondern nicht zuletzt auch von individuellen Meinungen, Einstellungen, Werten und Sympathie, hat die AGES ein **umfassendes Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Interessenkonflikten** etabliert.

Dieses Maßnahmenpaket besteht aus mehreren Säulen:

Sensibilisierung

Alle Mitarbeiter:innen werden regelmäßig im Rahmen einer umfassenden Compliance Schulung über die bestehenden Verpflichtungen informiert und für mögliche Konfliktsituationen anhand zahlreicher Übungsbeispielen sensibilisiert.

Offenlegung im Anlassfall sowie zur Vorbeugung

Die Mitarbeiter:innen der AGES sind verpflichtet, sämtliche Umstände, die geeignet sind, auch nur den Anschein einer Gefährdung von Unbefangenheit/Objektivität/Unparteilichkeit zu erwecken, offenzulegen. Diese Offenlegung erfolgt nicht nur im konkreten Anlassfall, sondern es werden potentielle Interessenkonflikte aufgrund persönlicher Umstände im Aufgabengebiet jener Mitarbeiter:innen mit eigenem Ermessenspielraum bzw in gefährdeten Funktionen bereits im Vorfeld mittels jährlich zu aktualisierender Erklärung abgefragt.

Maßnahmen

Wird ein Umstand bekannt, der geeignet ist, auch nur den äußeren Anschein einer Befangenheit zu wecken, werden seitens der Führungskräfte geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Unbefangenheit und Objektivität durch strukturierte Maßnahmen (Vertretungsregelungen, Personaltrennung, Anonymisierung, Vier-Augen-Prinzip etc) sicherzustellen.

Kontrolle

Das Vorliegen von möglichen Befangenheitsgründen und die Eignung der gesetzten Maßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von Audits evaluiert. Diese Audits werden nicht nur von internen Stellen, sondern auch von der Akkreditierungsbehörde (Akkreditierung Austria, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) durchgeführt.

Besondere Stellung des Geschäftsfelds Medizinmarktaufsicht (MEA)

Besonders strenge Maßnahmen werden im Geschäftsfeld MEA, welches den Vollzug der Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) unterstützt, gesetzt. Diesem Geschäftsfeld ist es auch gemäß § 8 Abs. 7 GESG untersagt, Privataufträge für dieses Geschäftsfeld anzunehmen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auch unter <https://www.basg.gv.at/ueber-uns/vision-werte-und-strategie>.

Damit leistet die AGES einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Bereich.